

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan " Schwerter Heide" in Schwerte (Ruhr)  
nach § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960

- - - - -

### 1) Allgemeines:

Die Planung soll die geordnete Erschließung des Baugebietes sicherstellen und den großen Bedarf an Baugrundstücken für Eigenheime und Siedlerstellen in Schwerte mit verringern helfen.

Die eingeplanten Straßen sind mit Ausnahme der K 4366 nur dem Anliegerverkehr gewidmet und erlangen nach dem Leitplan der Stadt Schwerte keine überörtliche Verkehrsbedeutung.

Im weiteren soll durch die Planung der neuen K 4366 die jetzige Römerstraße vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Die geplante Bebauung soll darüberhinaus die vorh. Streubebauung abrunden.

Begünstigt werden die Siedlungsabsichten durch die Verkaufs- und Bauabsichten der Grundstückseigentümer. Das Gebiet soll als reines Wohngebiet ausgewiesen werden.

### 2) Bodenordnung:

Neben den vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung bereits durchgeführten Parzellierungen, beschränken sich die Bodenordnungsmaßnahmen auf einen geringfügigen Austausch und Fortschreibungsmessungen, die unschwer durchgeführt werden können.

### 3) Kosten:

Die Erschließungskosten entstehen der Gemeinde = rd. 45.000 DM, d. s. 10% des Erschließungsaufwandes für den Bebauungsplanbereich, ohne die Kosten für den Sammlerkanal Römerstraße.

### 4) Baubeginn:

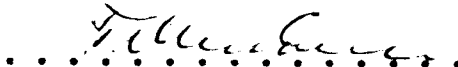
Mit der Erstellung der Neubauten darf erst begonnen werden, wenn die Erschließung gesichert ist.

### 5) Zum Bebauungsplan gehören

- a) Blatt 1: Der Bebauungsplan
- " 2: " Messungsriß
- " 3 - 5: Straßenprofil und Höhenschnitte,

b) Die Begründung.

Schwerte, den 22. Oktober 1964

  
Bürgermeister.